

**Freunde der dokumentarfilmwoche hamburg e.V.**  
Satzung verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 31.10.2016

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1.1.) Der Verein führt den Namen „**Freunde der dokumentarfilmwoche hamburg**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(1.2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Friedensallee 7, 22765 Hamburg und wurde am 17.01.2017 gegründet.

(1.3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(1.4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(2.1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß §52 Abgabenordnung.

(2.2.) Der Verein fördert Kunst und Kultur, insbesondere den Dokumentarfilm und die Arbeit der dokumentarfilmwoche hamburg e.V.

Zweck und Ziele des Vereins sind:

- a) Förderung der dokumentarfilmwoche hamburg e.V.
- b) Dokumentation und Archivierung des jährlichen Festivalprogramms inkl. aller Rahmenveranstaltungen
- c) Vermittlung der dokumentarfilmwoche hamburg e.V. an eine breite Öffentlichkeit
- d) Schaffung einer Plattform für den Dokumentarfilm und Vernetzung von Filmschaffenden und Dokumentarfilminteressierten
- e) Anregung eines Dialogs über Ästhetik und Form des Dokumentarfilms

Der Satzungszweck wird realisiert durch die Beschaffung von Mitteln für die dokumentarfilmwoche hamburg e.V. zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken. Die Vermittlungsarbeit findet vor allem statt in Form von Filmveranstaltungen, Diskussionsrunden, Panels, Vorträgen und Publikationen.

(2.3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2.5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(3.1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, seinem Zweck zustimmen und die Satzung anerkennen.

(3.2.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3.3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(3.4.) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3.5.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße beinhalten etwa ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

(3.6.) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss wird durch den mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

Es wird zunächst kein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe eines möglichen späteren Beitrages und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Dieser würde dann in einer gesonderten Beitragsordnung aufgeführt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

(6.1.) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die veröffentlicht wird.

(6.2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6.3.) Der Vorstand ist nicht berechtigt, finanzielle Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, die der Verein zu erfüllen nicht in der Lage ist.

(6.4.) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§7 Amtsdauer des Vorstandes**

(7.1.) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb dieser Zeit ist der Widerruf der Bestellung des Vorstandes nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand verteilt die Geschäfte des Vereins nach eigenem Ermessen.

(7.2.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Besteht der Vorstand nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nur noch aus zwei Personen, findet eine Neuwahl des Vorstandes statt.

## **§8 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung und leitet die Mitgliederversammlung.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(11.1.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so kann eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(11.2.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können anderen Mitgliedern eine Vollmacht für Abstimmungen erteilen.

(11.3.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(11.4.) Zum Beschluss einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

## **§ 13 Zuwendungen**

(13.1.) Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen sowie Stiftungen Zuwendungen entgegennehmen, doch dürfen die Entgegennahme der Zuwendungen oder die daran geknüpften Bedingungen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

(13.2.) Der Verein ist berechtigt, Vermögensgegenstände umzuschichten, zu veräußern und marktüblich zu verwerten.

(13.3.) Er ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

## **§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer.

(4) Den Zahlungsverkehr übernimmt der Kassenführer oder eine vom Vorstand dazu bevollmächtigte Person. Überweisungen müssen von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterschrieben sein oder von einer vom Vorstand dazu bevollmächtigten Person.

(5) Für das Finanzamt muss ein Jahresabschluss in Form einer Gewinn-Verlust-Rechnung vorgelegt werden.

(6) Zuwendungen und Erträge sind für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Rücklagen können im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung gebildet werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein dokumentarfilmwoche hamburg e.V. zwecks Verwendung für die Durchführung des Festivals. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Gründungsmitglieder:

1. Stefanie Ott
2. Jost Gordes
3. Claudia Wondratschke
4. Hanna Schneider
5. Laura Schubert
6. Sarah Adam
7. Frank Scheuffele

Hamburg, den 17.01.2017